

Die verschiedenen Massnahmen

	Kombinierte Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 3 und 393 Ziff. 2 ZGB	Vormundschaft nach Art. 369 ZGB oder 372 ZGB	erstreckte elterliche Sorge nach Art. 385 Abs. 3 ZGB
Handlungsfähigkeit von Sohn/Tochter	bleibt bestehen	nicht mehr vorhanden	nicht mehr vorhanden
Publikation der Massnahme	unterbleibt in der Regel (nur Mitteilung an Betreibungsamt/Einwohnerkontrolle)	Publikation im kantonalen Amtsblatt gesetzl. vorgeschrieben (Ausnahmen möglich)	keine zusätzliche Publikation mehr
rechtliches Vertretungsrecht der Eltern	Nein , besitzt nur der Beistand/ die Beiständin , d.h. der Elternteil welcher zur mandatstragenden Person (evtl. beide) ernannt wurde; wenn kein Elternteil ernannt wurde, entfällt das Vertretungsrecht der Eltern vollständig	Nein , besitzt nur der Vormund/ die Vormundin , d.h. der Elternteil welcher zur mandatstragenden Person (evtl. beide) ernannt wurde; wenn kein Elternteil ernannt wurde, entfällt das Vertretungsrecht der Eltern vollständig	Ja , Besteht in der Regel für beide Elternteile weiter (wie vor Volljährigkeit)

<p>Rechtliche Grundlagen</p>	<p>ausschliesslich die Bestimmungen des Vormundschaftsrechts</p>	<p>ausschliesslich die Bestimmungen des Vormundschaftsrechts</p>	<p>In erster Linie die Bestimmungen des Vormundschaftsrechts, zusätzlich teilweise analoge Anwendung der Bestimmungen des Familienrechts (elterliche Sorge, usw.)</p>
<p>Dauer des Mandats</p>	<p>Amtsdauer in der Regel 2 Jahre (Rechenschaftsperiode), danach entscheidet VB über Bestätigung/Auswechslung</p>	<p>Amtsdauer in der Regel 2 Jahre (Rechenschaftsperiode), danach entscheidet VB über Bestätigung/Auswechslung</p>	<p>Keine Amtsdauer; (erstreckte elterl. Sorge gilt solange Eltern nicht zurücktreten oder die VB von Amtes wegen das Mandat auf einen Vormund/eine Vormundin überträgt</p>
<p>Pflicht zur Berichts- und Rechnungsablage</p>	<p>Ja, mind. alle 2 Jahre</p>	<p>Ja, mind. alle 2 Jahre</p>	<p>In der Regel nicht, sehr oft werden die Eltern verpflichtet, periodisch (jährlich oder alle 2 Jahre) das Kindervermögen nachzuweisen (Bankkontenauszüge)</p>

<p>Aufgaben des Mandatsträgers</p>	<p>Auftrag wird in der behördlichen Verfügung formuliert, in der Regel Vertretung des Mündels, Verwaltung seines Einkommens und Vermögens und persönliche Fürsorge, kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden</p>	<p>Immer umfassende Personen- und Vermögensfürsorge</p>	<p>Eltern haben die gleichen Aufgaben wie vor der Volljährigkeit des Kindes</p>
<p>Vorschriften über die Vermögensverwaltung</p>	<p>Ja, Vermögen muss mündelsicher angelegt werden</p>	<p>Ja, Vermögen muss mündelsicher angelegt werden</p>	<p>Keine mündelsichere Anlage vorgeschrieben, gleiche Regelung wie beim unmündigen Kind</p>
<p>Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden</p>	<p>Ja, bei wichtigen Geschäften, die über die „normale Verwaltung“ hinausgehen und wenn die betreute Person nicht urteilsfähig ist für das betreffende Geschäft (Art. 419/421/422 ZGB)</p>	<p>Ja, bei allen Geschäften gemäss Art. 421/422 ZGB</p>	<p>Nur wenn Interessenkonflikte bestehen könnten (z.B. bei Erbschaften, Grundstückverkäufen)</p>